

Zwischen

Der **Gemeinde Aichwald**, Seestraße 8 in 73773 Aichwald,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Jarolim

– Im nachfolgenden als **Vermieter** bezeichnet –

Und

– Im Nachfolgenden als **Mieter** bezeichnet –

Wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

Der Vermieter betreibt im Gewerbegebiet Buchenteich den Wohnmobilstellplatz Himbeerweg und vermietet entsprechend den Bestimmungen der Satzung über den Betrieb des Parkplatzes „Wohnmobilstellplatz Himbeerweg“ einzelne Stellplätze auf diesem. Der Mieter mietet zur Abstellung seines Fahrzeugs folgenden Stellplatz an:

Stellplatz Nr.	Kennzeichen des abstellberechtigten Fahrzeugs
-----------------------	--

Der Stellplatz ist auf dem beigefügten Lageplan farblich markiert.

§ 2 Miete

- (1) Die Miete beträgt monatlich netto XX Euro, zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Miete ist immer anfangs des Monats, spätestens am dritten Werktag, vom Mieter an den Vermieter auf sein Konto bei der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, IBAN: DE27 6115 0020 0000 9373 48 zu überweisen.
- (3) Alternativ kann der Mieter den Vermieter über ein separates SEPA-Lastschriftmandat dazu ermächtigen, die Miete per Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat weist der Mieter gleichzeitig sein Kreditinstitut an, die vom Vermieter auf sein Konto gezogene Lastschrift für die Miete einzulösen.

§ 3 Mietbeginn, Dauer des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am TT.MM.JJJJ und dauert bis zum TT.MM.JJJJ.
- (2) Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr, sollte keine ordentliche Kündigung nach § 6 Abs. 1 erfolgt.

§ 4 Benutzung der Mietsache

- (1) Dem Mieter ist die Benutzung des Parkplatzes allein zur Abstellung und Abfahren des Fahrzeugs mit dem in § 1 genannten Kennzeichen auf dem von ihm gemieteten Stellplatz gestattet. Eine andere Nutzung der ist nur mit vorheriger und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet, soweit dieser keine Bestimmung der Satzung entgegensteht.
- (2) Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich für zugelassene und fahrbereite Fahrzeuge.
- (3) Bei der Benutzung des Parkplatzes hat der Mieter sich so zu verhalten, dass die anderen Mieter in ihrer Nutzung des Parkplatzes nicht eingeschränkt werden.
- (4) Weiter gelten für die Benutzung der Mietsache die Regelungen der Satzung über den Betrieb des Parkplatzes „Wohnmobilstellplatz Himbeerweg“. Mit Unterzeichnung dieses Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Satzung wird als Anlage Teil dieses Vertrages.

§ 5 Überlassung der Mietsache an Dritte

Eine vorübergehende Überlassung des Stellplatzes an Dritte oder Untervermietung ist in der Regel nicht gestattet. Eine Ausnahme kann nur im begründeten Einzelfall gestattet werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Diese Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Beiden Vertragsparteien können das Mietverhältnis außerordentlich bis zum 3. Kalendertag eines jedes Monats zu dessen Ende kündigen, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Mietvertrag zustande gekommen ist, entfallen sind.
- (3) Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht in dem Fall zu, dass
 - a. Der Mieter ein anderes Fahrzeug als das abstellberechtigte Fahrzeug mit dem in § 1 genanntes Kennzeichen auf dem Stellplatz abstellt;
 - b. Das abstellberechtigte Fahrzeug seine Zulassung verliert oder nicht mehr fahrbereit ist;
 - c. Der Mieter wiederholt gegen die Bestimmungen des Mietvertrags und der Satzung verstößt.

Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Ziffer a) und b) setzt voraus, dass dem Mieter zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, das Fahrzeug zu entfernen.

- (4) Der Vermieter ist darüber hinaus zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt, wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen des Mietvertrags und der Satzung verstößt und mit seinem Verhalten Leib und Leben sowie das Eigentum des Vermieters, seiner Mitarbeiter und anderen von ihm beauftragten Personen sowie anderer Mieter gefährdet.

- (5) Dem Mieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht in dem Fall zu, dass
- a. Der Mieter das abstellberechtigte Fahrzeug an Dritte veräußert;
 - b. Der Mieter verzieht.

Die außerordentliche Kündigung kann bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats zu dessen Ende unter Angabe der Gründe schriftlich erklärt werden.

- (6) Der Mieter ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt oder wieder entzogen wird.

§ 7 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die Benutzung seines Fahrzeugs bzw. des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht werden.

§ 8 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden die von ihm, seinen Mitarbeiter oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter hat zum Ende des Mietverhältnisses sein bis zu diesem Zeitpunkt abstellberechtigtes Fahrzeug vom Stellplatz zu entfernen. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug nach dem Ende des Mietverhältnisses auf Kosten des Mieters zu entfernen, wenn der Mieter dieser Pflicht nicht nachkommt.

§ 10 Personenmehrheit als Mieter

Haben mehrere Personen gemietet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Bezüglich etwaiger Ansprüche, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben können, sind sie Gesamtgläubiger.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Parteien des Mietvertrages vereinbaren zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften noch folgende Vereinbarung:

§ 12 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Vermieter:

Aichwald, der

Für den Mieter:

Aichwald, der

Andreas Jarolim
Bürgermeister